

STADTVERWALTUNG EISENACH



Wartburgstadt Eisenach

Stadtverwaltung · Postfach 1462 · 99804 Eisenach · Amt: Dez. II

Stadtratsfraktion
Die Linke. PDS
z.Hd. Herrn Thomas Bauer

Bürgermeisterin

Gebäude: Markt 22

Auskunft erteilt:

Telefon: (0 36 91) 670 409

Telefax: (0 36 91) 670 940

E-Mail:

AZ:

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datei, unsere Nachricht vom

Datum

17.04.2007

Schlichtungs- /Ombudsstelle für ARGE und „Kunden“ Reg.-Nr. 221/2007

Sehr geehrter Herr Bauer,

nachfolgend möchte ich Ihre Anfrage beantworten:

Zu 1.:

Welcher Einrichtung/Stelle/Verein wurde die Aufgabe zur Schließung von Problemen und Streitigkeiten von Antragstellern SGB II bezüglich der Gewährung des ALG, der KdU, der Vermeidung von Ordnungswidrigkeitsverfahren und auch bezüglich der Gewährung einer arbeitsmarktseitigen Förderung übertragen?

Eine Schlichtungs- /Ombudsstelle für ARGE-Kunden gibt es nicht und eine derartige Stelle ist vom Gesetz nicht vorgeschrieben und auch nicht notwendig. Das ergibt sich daraus, dass bei Entscheidungen der ARGE die ALG II – Empfänger auf der Grundlage des § 62 SGB X in Verbindung mit den §§ 83 ff. SGB ihre Rechte wahren können. Konkret handelt es sich bei Entscheidungen der ARGE um Verwaltungsakte gegen die der Rechtsbehelf des Widerspruchs bis hin zur Klage durch die ALG II – Empfänger möglich ist. Im sogenannten Vorverfahren wird durch die Widerspruchsbehörde unabhängig geprüft, inwieweit die Ausgangsbehörde ggf. rechtsfehlerhafte Bescheide erlassen hat. Insoweit bedarf es einer gesonderten Schlichtungsstelle für die Wahrung der Rechtmäßigkeit der Entscheidungen nicht.

Auf der Grundlage des § 45 SGB II sowie deren Umsetzung gemäß § 20 des öffentlich-rechtlichen Vertrages der Stadt Eisenach mit der Bundesagentur für Arbeit Gotha vom 02. 11. 2004 wurde eine gemeinsame Einigungsstelle errichtet. Die Einigungsstelle hat die Aufgabe, Streitigkeiten zwischen Agentur für Arbeit und der Stadt zu klären und letztendlich verbindlich zu entscheiden, wo unklar ist, ob Personen Leistungsberechtigte im Sinne des SGB II oder des SGB XII sind. Konkret heißt das, dass hier entschieden wird, ob die jeweilige Person ALG II – Leistungen von der ARGE erhält oder Sozialhilfe von der Stadt.

Stadtverwaltung, Markt 1, 99817 Eisenach

Sprechzeiten:

Mo 9:00 - 12:00 Uhr
Di 9:00 - 12:00 Uhr 14:00 - 15:30 Uhr
Mi geschlossen
Do 9:00 - 12:00 Uhr 14:00 - 18:00 Uhr
Fr 9:00 - 12:00 Uhr

Telefonzentrale: (0 36 91) 670-800

Bankverbindung:

Wartburg-Sparkasse
BLZ 840 550 50, Konto-Nr. 2003

E-Mail: info@eisenach.de
Internet: <http://www.eisenach.de>

Bürgerbüro Eisenach, Markt 22, 99817 Eisenach

Sprechzeiten: Mo, Di u. Do 7:00 - 18:00 Uhr
Mi 7:00 - 13:00 Uhr
Fr 7:00 - 16:00 Uhr
Sa 9:00 - 12:00 Uhr

E-Mail: buergerbuero@eisenach.de

000520

Zu 2.

Wie erfahren die ALG II – Empfänger davon (Anschrift und Telefon) ?

Die ALG II – Empfänger erhalten unter den schriftlichen Verwaltungsakten eine Rechtsbehelfsbelehrung, aus denen sie ihre Rechte gegen die Verwaltungsentscheidung entnehmen können.

Zu 3.

Wie ist eine solche „Schlichtungsstelle“ besetzt?

Die Einigungsstelle ist mit einer Vertreterin der Agentur und einem Vertreter der Stadt sowie einen unabhängigen Vorsitzenden, auf den sich die beiden Träger der ARGE geeinigt haben, besetzt.

Zu 4.

Wie wird diese finanziert?

Die Kostentragung ist im § 9 der Einigungsstellen-Verfahrensverordnungs-EinigungsSTVV geregelt, der wie folgt lautet:

„Die Kosten für das Verfahren der Einigungsstelle trägt die Agentur für Arbeit oder die Arbeitsgemeinschaft, bei der die Einigungsstelle ihren Sitz hat; den beteiligten Trägern werden Kosten nicht erstattet. Der Vorsitzende erhält außer in den Fällen des § 45 Absatz 1 Satz 4 des 2. Buches Sozialgesetz entsprechend der einem ehrenamtlichen Richter zuständigen Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung und zusätzlich eine besondere Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 € für jeden durch Beschluss entschiedenen Fall. Die notwendigen Auslagen des Antragstellers nach § 7 sind von der Agentur für Arbeit oder der AG zu erstatten, bei der die Einigungsstelle ihren Sitz hat.“
In dem konkreten Fall trägt die AG die Kosten und sie werden somit zwischen Agentur und Stadt geteilt.

Mit freundlichem Gruß



Doht

Oberbürgermeister

000521